

## Voraussetzungen am Arbeitsplatz

Stoffen, kann alle Gewerbe betreffen, z. B. bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten).

### 6. Welche Voraussetzungen haben die Arbeitgebenden zu schaffen?

Der/die Arbeitgebende ist verpflichtet, die Beschäftigung für Schüler/-innen sicher und gesund zu gestalten. Voraussetzung dafür ist immer die Gefährdungsermittlung am jeweiligen Einsatzort, die Beurteilung möglicher Gefährdungen und die Schlussfolgerungen für den gefahrlosen Einsatz der Ferienschüler/-innen. Bei Beschäftigungsbeginn bzw. bei Tätigkeitswechseln sind **spezifische Unterweisungen** mit Informationen z. B. zu Risiken und vorhandenen Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz durchzuführen und verbotene Tätigkeiten klar festzulegen. Werden **persönliche Schutzausrüstungen** (PSA), wie z. B. Augen-, Kopfschutz, Sicherheitsschuhe benötigt, sind diese vom Arbeitgebenden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und von den Schülern/-innen zu tragen. Ansonsten ist eine Tätigkeit ohne Nutzung von PSA zu übertragen.

### 7. Sind Schüler/-innen bei einem Arbeitsunfall versichert?

Jede/-r Arbeitgebende ist gesetzlich unfallpflichtversichert. Schüler/-innen sind über diese Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaft, Unfallkasse) mitversichert. Arbeitsunfälle müssen der Unfallversicherung gemeldet werden, die dann reguliert. Arbeitgebende und vollzeitschulpflichtige Schüler/-innen haben in aller Regel für den Ferienjob (kurzfristige Beschäftigung für maximal 20 Tage im Jahr, 40 Stunden in der Woche) keine Beiträge für die Sozialversicherung zu entrichten. Kurzzeitige Arbeitsverhältnisse sind aber steuerpflichtig. Es ist ratsam, sich bei der zuständigen Krankenkasse zu informieren und auch hinsichtlich der Steuern beraten zu lassen.

Die Mitarbeiter/-innen des Landesamtes für Arbeitsschutz beraten Sie gern zu den erforderlichen Arbeitsvoraussetzungen für Kinder und Jugendliche und zu weiteren Fragen des Jugendarbeitsschutzes.

## Ihre Ansprechpartner/-innen

### Landesamt für Arbeitsschutz

#### Sitz und Zentralbereich

PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: (03 31) 86 83 - 0  
Telefax: (03 31) 86 43 35  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

#### Regionalbereich West

Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: (0 33 91) 4 04 49 - 0  
Telefax: (0 33 91) 4 04 49 - 9 39  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)

#### Regionalbereich West, Dienstort Potsdam

Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0  
Telefax: (03 31) 2 88 91 - 9 27  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)

#### Regionalbereich Süd

Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: (03 55) 49 93 - 0  
Telefax: (03 55) 49 93 - 5 71  
E-Mail: [office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)

#### Regionalbereich Ost

Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde  
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: (0 33 34) 3 85 23 - 0  
Telefax: (0 33 34) 3 85 23 - 9 49  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)  
Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4, 15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (03 35) 28 47 46 - 0  
Telefax: (03 35) 28 47 46 - 9 89  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)

Impressum:

### Landesamt für Arbeitsschutz

Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Stand: Juli 2008



Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

## Ungetrübte Ferienarbeit -

## Was ist beim „Jobben“ zu beachten?

Informationen für Schüler,  
Schülerinnen, Eltern, Arbeit-  
geber und Arbeitgeberinnen

## Allgemeine Regelungen

Viele Schülerinnen und Schüler möchten in den Ferien arbeiten, um das Taschengeld aufzubessern und sich Träume erfüllen zu können. Die Ferienarbeit dient nicht nur der Befriedigung finanzieller Bedürfnisse. Kinder und Jugendliche machen darüber hinaus die ersten wichtigen sozialen Erfahrungen im Arbeitsleben. Bei allen positiven Aspekten der Ferienarbeit gibt es Grundsätze zu beachten. Da Schülerinnen und Schüler nur gelegentlich arbeiten, gelten auf Grund der fehlenden Berufserfahrung und des jugendlichen Alters besondere Einschränkungen bezüglich der Arbeitszeiten und der Arbeitstätigkeiten. Zu frühzeitige, zu schwere und gefährliche Arbeit kann die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen negativ beeinflussen. Deshalb ist Kinderarbeit in Deutschland generell verboten und die Beschäftigung Jugendlicher unterliegt strengen Regeln. Der Gesetzgeber macht u. a. bei „Ferienjobs“ eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Arbeitsverbot, wenn die Schutzbestimmungen dazu eingehalten werden.

### 1. Ab welchem Alter darf „gejobbt“ werden?

Schüler/-innen dürfen **ab dem 15. Geburtstag** einen Ferienjob annehmen. Wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, gehört nach dem Gesetz zu den Jugendlichen. **Besonderheit:** Bis zur Absolvierung der **Vollzeitschulpflicht** (in Brandenburg 10 Jahre) stellt das Jugendarbeitsschutzgesetz Schüler/-innen unter besonderen Schutz – es gelten die gesetzlichen **Vorschriften für Kinder**. Nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ist die Dauer der Ferienarbeit unbegrenzt.

### 2. Wie viel Tage jährlich, wie lange täglich und an welchen Tagen darf gearbeitet werden?

**Dauer:** Ein Ferienjob darf maximal **vier Wochen im Kalenderjahr** dauern. Diese Wochen können zusammenhängend oder auf die Ferien verteilt genutzt werden. Da Schüler/-innen maximal **5 Tage in der Woche** arbeiten dürfen, können **höchstens 20 Ferientage** im Kalenderjahr für den Job eingeplant werden. Arbeitszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern sind zusammenzurechnen.

## Regelungen zur Arbeitszeit

**Arbeitszeit / Freizeitanspruch:** Die **tägliche Arbeitszeit** beträgt **8 Stunden**. Ruhepausen zählen nicht mit. Die Arbeitszeit kann auf 8,5 Stunden an Werktagen verlängert werden, wenn sie dafür an einzelnen Werktagen derselben Woche verkürzt wird (z. B. am Freitag). Folglich dürfen die Arbeitszeiten einer **Ferienjobwoche** nicht über **40 Stunden** hinausgehen. Eine Beschäftigung darf nur in der Zeit **von 6 Uhr morgens bis 20 Uhr** abends erfolgen. In Abhängigkeit vom Alter der Beschäftigten und der Gewerbeart gibt es dazu im Einzelfall abweichende Regelungen im Gesetz. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist eine ununterbrochene **Freizeit von mindestens 12 Stunden** zu garantieren.

**Schichtzeiten:** Unter Schichtzeit ist die Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen zu verstehen. Sie darf im Regelfall nur **10 Stunden** betragen. Im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft und auf Baustellen darf die Schichtzeit auf 11 Stunden ausgedehnt werden.

### 3. Wie viel Pause steht einem „Ferienjobber“ zu?

Die Ruhepausen sind folgendermaßen geregelt:

- tägliche Arbeitszeit von 4 ½ bis 6 Stunden: mindestens 30 Minuten
- tägliche Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden: mindesten 60 Minuten

Pausen sind angemessen zu verteilen und gelten nur als solche ab einer Länge von 15 Minuten.

### 4. An welchen Tagen darf nicht gearbeitet werden?

An Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen darf nicht gejobbt werden. Auch dazu enthält das Jugendarbeitsschutzgesetz Ausnahmen vom Verbot, wobei dann die vorgeschriebenen freien Wochenenden und die Ausgleichstage von den Arbeitgebern zu gewährleisten sind.

### 5. Welche Tätigkeiten dürfen im Ferienjob nicht ausgeführt werden?

Arbeiten, die die körperliche und seelische Leistungsfähigkeit übersteigen, wie z. B.:

## Verbotene Tätigkeiten

- Heben, Tragen, Schieben und Ziehen schwerer oder instabiler Lasten
- ständiges Stehen an einem Ort (z. B. Verpackungsarbeiten an einem Platz)
- langandauernde, erzwungene Körperhaltung (z. B. Arbeiten in knieender Haltung in der Landwirtschaft)
- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten (z. B. am Fließband)
- Arbeiten, bei denen Schüler/-innen sittlichen Gefahren ausgesetzt sind (z. B. bestimmte Gast- und Vergnügungsstätten)
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung (z. B. Alleinarbeitsplatz, unklare Verantwortlichkeiten) oder möglichen Beschimpfungen bzw. Gewalt (z. B. Kundenkontakte).

Arbeiten mit Unfallgefahren, für die es den Schülerinnen und Schülern an Erfahrung und Sicherheitsbewusstsein fehlt, wie z. B.:

- Gefährliche Arbeitssituationen, z. B. Abbrucharbeiten, Arbeiten auf Gerüsten, bestimmte Erdbauarbeiten, erstmaliger Umgang mit Großtieren, Schweißarbeiten
- Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln, wie z. B. Bedienen von Maschinen wie Säge-, Hobel-, Fräs-, Hack-, Spalt- und Spanschneidemaschinen, Handschleif- und Trennmaschinen
- Bedienen von Hebezeugen, Kranen und Pressen, Zentrifugen,
- Führen von Fahrzeugen aller Art, Arbeiten bei außergewöhnlicher Hitze, Kälte oder Nässe, schädlichen Einwirkungen von Lärm, Strahlen und Vibrationen (z. B. in Kühl- und Nassräumen der Lebensmittelindustrie).

Arbeiten mit Infektionsgefährdungen (z. B. in Bereichen der Human- und Tiermedizin)

Arbeiten, bei denen Schüler/-innen schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen ausgesetzt sind (Arbeiten mit ätzenden, entzündlichen, giftigen, sehr giftigen